

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878**



Artikel-Nr.: 002022 Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
Druckdatum: 10.11.2025 Bearbeitungsdatum: 20.08.2025
Version: 18.5 Ausgabedatum: 22.07.2025

DE Seite: 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 002022
Handelsname/Bezeichnung Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
UFI: 82E1-T0V2-0005-5DGR

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen
Oxidationsmittel, Bleichmittel, Desinfektionsmittel

1.3.

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Bemango GmbH
Ewald-Gnau-Str. 11
42499 Hückeswagen

Telefon: +49 (0) 2191 599 1535

Auskunft gebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit
E-Mail info@bemango.de
Notrufnummer +49 (0) 2191 599 1535

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

1.4.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Met. Corr. 1 / H290	Korrosiv gegenüber Metallen	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Skin Corr. 1B / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv

Ergänzende Gefahrenmerkmale

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878**



Artikel-Nr.: 002022 Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
Druckdatum: 10.11.2025 Bearbeitungsdatum: 20.08.2025
Version: 18.5 Ausgabedatum: 22.07.2025

DE Seite: 2 / 10

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew-%
CAS-Nr.	Bezeichnung	
Index-Nr.	Einstufung: // Bemerkung	
231-668-3	01-2119488154-34	
7681-52-9	Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv	10 - 12,5
017-011-00-1	Skin Corr. 1B H314 / Eye Dam. 1 H318 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 10) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 1) / EUH031	
215-185-5	01-2119457892-27	
1310-73-2	Natriumhydroxid	0,5 - 1
011-002-00-6	Skin Corr. 1A H314 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Corr. 1A H314 >= 5 / Skin Corr. 1B H314 >= 2 / Skin Irrit. 2 H315 >= 0,5 / Eye Irrit. 2 H319 >= 0,5	

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort abwaschen mit: Wasser

Ärztliche Behandlung notwendig. Nicht behandelte Verätzungen führen zu schwer heilenden Wunden.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Sofort ärztlichen Rat einholen.

Betroffenen ruhig halten.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878**



Artikel-Nr.: 002022 Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
Druckdatum: 10.11.2025 Bearbeitungsdatum: 20.08.2025
Version: 18.5 Ausgabedatum: 22.07.2025

DE Seite: 3 / 10

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser), Schaum

Im Falle eines Brandes unterstützt das Produkt die Verbrennung.

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen.

Reste mit viel Wasser wegspülen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzhinweise (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Aerosolbildung vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verpackungsmaterialien:

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Metall

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Säure

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

nicht anwendbar

DNEL:

Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 3,1 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 3,1 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1,55 mg/m³

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878**



Artikel-Nr.: 002022 Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
Druckdatum: 10.11.2025 Bearbeitungsdatum: 20.08.2025
Version: 18.5 Ausgabedatum: 22.07.2025

DE Seite: 4 / 10

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1,55 mg/m³
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 0,26 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 1,55 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 1,55 mg/m³

Natriumhydroxid

Index-Nr. 011-002-00-6 / EG-Nr. 215-185-5 / CAS-Nr. 1310-73-2
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1 mg/m³
DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 1 mg/m³

PNEC:

Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0002 mg/L
PNEC Kläranlage (STP): 0,03 mg/L

Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv

Index-Nr. 017-011-00-1 / EG-Nr. 231-668-3 / CAS-Nr. 7681-52-9
PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0002 mg/L
PNEC Kläranlage (STP): 0,03 mg/L
PNEC Sekundärvergiftung: 11,1 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchszeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	gelb
Geruch:	Chlor
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	< -16 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	100 - 110 °C
Entzündbarkeit:	nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	
Untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878**



Artikel-Nr.: 002022 Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
Druckdatum: 10.11.2025 Bearbeitungsdatum: 20.08.2025
Version: 18.5 Ausgabedatum: 22.07.2025

DE Seite: 5 / 10

Flammpunkt:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
pH-Wert bei 20 °C:	3,5 / 13,0 Gew-%
Kinematische Viskosität (40°C):	2,17 mm²/s
Viskosität bei 20 °C:	2,65 mPa*s
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	999
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Dampfdruck bei 20 °C:	17 mbar
Dichte und/oder relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	1,22 g/cm³
Relative Dampfdichte:	nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar
9.2. Sonstige Angaben	
Festkörpergehalt:	0,80 Gew-%
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	0 Gew-%
Wasser:	0 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Säure

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungspprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungspprodukte entstehen. z.B.: Ammoniak

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Natriumhydroxid

oral, LDLo:, Ratte: 500 mg/kg

Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv

oral, LD50, Ratte: 1100 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Ratte

dermal, LD50, Kaninchen: > 20000 mg/kg

Methode: OECD 402

inhalativ, LC50:, Ratte: 10,5 mg/L (1 h)

Methode: OECD 403

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
Haut
Ätzung/Reizung der Haut
Augen
Natriumhydroxid
Haut
Augen
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv
Haut, Kaninchen
Methode: OECD 404
Reizend
Augen, Kaninchen
Methode: OECD 405
Schwere Augenschädigung/-reizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebszeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl

Fischartoxizität, LC50 (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,141 mg/L 0 - 0,1 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Bakterientoxizität, EC50, Belebtschlamm, kommunal: > 3 mg/L (3 h)

Natriumhydroxid

Fischartoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 45,4 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 40,4 mg/L (48 h)

Akute (kurzfristige) Fischartoxizität, LC50: Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch): 99 mg/L (48 h)

Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv

Fischartoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,06 mg/L (96 h)

Giftig für Wasserorganismen.

Algrentoxizität, NOEC: 0,0021 mg/L (7 D)

Bakterientoxizität, EC50, Belebtschlamm, kommunal: > 3 mg/L (3 h)

Langzeit Ökotoxizität

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878**



Artikel-Nr.: 002022 Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
Druckdatum: 10.11.2025 Bearbeitungsdatum: 20.08.2025
Version: 18.5 Ausgabedatum: 22.07.2025

DE Seite: 7 / 10

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
Fischtoxizität, LC50 (96 h)

Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv
Fischtoxizität, LC50 (96 h)
Fischtoxizität, NOEC, Menidia peninsulae: 0,04 mg/L (28 D)
Daphnientoxizität, NOEC, Crassotrea virginicia: 0,007 mg/L (15 D)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv
:
hydrolysiert (Halbwertszeit < 12 h)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -3,42
Anreicherung im Organismus nicht zu erwarten

Natriumhydroxid
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:
keine Bioakkumulation

Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:
keine Bioakkumulation

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

070601* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1791

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): HYPOCHLORITLÖSUNG
(Natriumhypochlorit)
Seeschiffstransport (IMDG): HYPOCHLORITE SOLUTION
(Hypochlorite solution)
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Hypochlorite solution

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878**



Artikel-Nr.: 002022 Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
Druckdatum: 10.11.2025 Bearbeitungsdatum: 20.08.2025
Version: 18.5 Ausgabedatum: 22.07.2025

DE Seite: 8 / 10

(Hypochlorite solution)

14.3. Transportgefahrenklassen

8

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) UMWELTGEFÄHRDEND
Meeresschadstoff p / Hypochlorite solution

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode E

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. F-A, S-B

Besondere Kennzeichnung: (Fisch und Baum)

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozide

Biozidprodukt
biozider Wirkstoff
Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv 120 g/kg

Biozid-Zulassungen

N-49924, N-49925
N-49926
N-49927
N-104101

Verwendung

Desinfektionsmittel
Schutzmittel
PA02 Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens sowie andere Biozid-Produkte
PA03 Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich
PA04 Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich
PA05 Trinkwasserdesinfektionsmittel
PA11 Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrens- systemen

Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen [Industriemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 0

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

2 erheblich wassergefährdend (AwSV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878**



Artikel-Nr.: 002022 Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
Druckdatum: 10.11.2025 Bearbeitungsdatum: 20.08.2025
Version: 18.5 Ausgabedatum: 22.07.2025

DE Seite: 9 / 10

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

fällt nicht unter die TA-Luft.

Lagerklasse

8 B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

Stoff/Produkt gelistet in folgenden nationalen Inventaren:

AICS gelistet

DSL gelistet

EHS keine Information

IECSC gelistet

KECI gelistet

MITI gelistet

NZLoC keine Information

PICCS gelistet

TCSI keine Information

TSCA gelistet

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
CAS-Nr.		
231-668-3	Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv	01-2119488154-34
7681-52-9		
215-185-5	Natriumhydroxid	01-2119457892-27
1310-73-2		

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Skin Corr. 1B / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 1 / H410	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Skin Corr. 1A / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen	Auf der Basis von Prüfdaten.
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Berechnungsmethode.
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode.
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend	Berechnungsmethode.
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend	Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878**



Artikel-Nr.: 002022 Natriumhypochlorit-Lsg. ca 12% Cl
Druckdatum: 10.11.2025 Bearbeitungsdatum: 20.08.2025
Version: 18.5 Ausgabedatum: 22.07.2025

DE Seite: 10 / 10

EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Luftransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.